

**Satzung zur Förderung der  
Verbreitungskosten lokaler  
Fernsehveranstalter in Sachsen  
(Förderprogramm Verbreitungskosten lokaler Fernsehveranstalter)**

**Satzung zur Förderung der Verbreitungskosten lokaler  
Fernsehveranstalter in Sachsen  
(Förderprogramm Verbreitungskosten lokaler  
Fernsehveranstalter)  
vom 26. Januar 2015 (SächsABl. S. 281)**

**geändert durch Beschluss des Medienrates vom 4. April 2016  
(SächsABl. S. 529) und 4. November 2019  
(SächsABl. S. 1736)**

**§ 1**

**Ziel der Förderung - Förderinteresse**

Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung des Freistaats Sachsen mit hochwertigen lokalen und regionalen Fernsehprogrammen neben bestehenden lokalen und regionalen Hörfunkangeboten und sonstigen elektronischen Medien und Druckwerken kann die SLM nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Veranstalter lokaler und regionaler Fernsehprogramme in Sachsen fördern.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung

1. ist ein regionales oder lokales Fernsehprogramm ein redaktionell gestaltetes Fernsehprogramm, das für ein regional oder lokal begrenztes Verbreitungsgebiet hergestellt wird und schwerpunktmäßig Themen aus dem lizenzierten Verbreitungsgebiet beinhaltet,

2. ist ein Veranstalter der Inhaber einer Zulassung nach § 11 SächsPRG für ein regionales oder lokales Fernsehprogramm,

3. umfasst Werbung sämtliche Werbeformen nach dem Rundfunkstaatsvertrag, insbesondere Werbespots, Dauerwerbese sendungen, Wahlwerbung und Produktplatzierung, alle Formen von Teleshopping, jedoch kein Sponsoring (§ 8 RStV),

4. ist das Versorgungsgebiet das geographisch begrenzte Gebiet, für das der Veranstalter mit der Versorgung der Bevölkerung mit regionalen oder lokalen Informationen betraut ist,

5. ist das Verbreitungsgebiet das geographisch begrenzte Gebiet, für das der Veranstalter das betraute Programm technisch verbreitet.

### **§ 3**

#### **Rechtliche Grundlagen der Förderung**

(1) Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 SächsPRG kann die SLM die technischen Verbreitungskosten lokaler Fernsehveranstalter fördern. Dafür können gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SächsDurchfGRStV i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 2 RStV auch Mittel aus dem Rundfunkbeitrag verwendet werden.

(2) Ein Rechtsanspruch eines Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht weder aufgrund dieser Fördersatzung, weder aufgrund der Einstellung von Haushaltsmitteln in den Haushalt der SLM noch aufgrund der Betrauung gemäß § 4. Durch die Beschlussfassung des Medienrates zu Einzelmaßnahmen der Förderung erfolgt keine Selbstbindung der SLM gegenüber den bisherigen oder zukünftigen Antragstellern.

(3) Soweit die SLM staatliche Mittel zur Förderung der technischen Verbreitungskosten von Veranstaltern verwendet, gelten zusätzlich zu dieser Satzung auch die vom Staat als anwendbar erklärten staatlichen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

(4) Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft, gilt ergänzend die Richtlinie zur Förderung des privaten Rundfunks und neuer Medien der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (Förderrichtlinie SLM) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 4**

#### **Personeller Anwendungsbereich - Veranstalter**

Antragsberechtigt sind alle von der SLM mit der öffentlichen Aufgabe gemäß § 5 betrauten Veranstalter.

#### **§ 5**

#### **Sachlicher Anwendungsbereich - Betrauung**

(1) Die SLM kann Veranstalter mit der öffentlichen Aufgabe betrauen, die bestehende Vielfalt der Meinungen in ausgewogener Weise im jeweiligen Versorgungsgebiet durch hochwertige Fernsehprogramme zum Ausdruck zu bringen. Jeder Veranstalter kann in einem Versorgungsgebiet nur mit einem Programm betraut werden. Soweit ein Veranstalter bereits ein betrautes lokales oder regionales Fernsehprogramm produziert, ist die Betrauung eines weiteren von ihm produzierten Programms im selben Versorgungsgebiet nicht möglich.

(2) Das Programm soll lokale und regionale Beiträge, insbesondere zu den Bereichen Bildung, Heimatgeschichte, Kultur, Politik, Religion, Soziales, Sport, Tradition, Wirtschaft und Wissenschaft enthalten und relevante gesellschaftliche Gruppen angemessen zu Wort kommen lassen. Dabei soll sich das Programm an alle Fernsehzuschauer in dem lokalen oder regionalen Versorgungsgebiet richten. Die journalistische Sorgfalt ist zu beachten.

(3) Mit der Betrauung sind die Veranstalter unbeschadet der sonstigen Vorgaben des SächsPRG und der Auflagen und Bedingungen der medienrechtlichen Lizenz des von der Verbreitungsförderung betroffenen Programms verpflichtet, insgesamt 100 Minuten pro Woche neues Sendematerial gemäß den inhaltlichen Vorgaben in Absatz 2 herzustellen und zu verbreiten.

Die Veranstalter sind mindestens verpflichtet, von Montag bis Freitag eine täglich vollständig zu aktualisierende Nachrichten- und Informationssendung aus dem Versorgungsgebiet mit einem

zeitlichen Produktionsumfang von mindestens 15 Minuten (ohne Anrechnung der Sendezeit für Werbung oder Wiederholungen) herzustellen und zu verbreiten. Diese Verpflichtung entfällt an gesetzlichen Feiertagen im Freistaat Sachsen sowie am 24.12. und am 31.12.

**Umfasst das Versorgungsgebiet eines betrauten Programms sowohl eine kreisfreie Stadt als auch mindestens einen weiteren Landkreis, dann sind die Mindestvorgaben an das Programm nach Satz 1 und 2 in vollem Umfang für die kreisfreie Stadt und zusätzlich zu 100 Prozent jeweils für den oder die weiteren Landkreise unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungssitze der Kreisverwaltung zu erfüllen.**

Abweichungen von der Mindestdauer nach Satz 1 sind im Umfang von bis zu 30 Minuten in einer Woche unschädlich, soweit ein Ausgleich innerhalb des laufenden Kalendermonats erfolgt. Wochen, die über eine Monatsgrenze hinausgehen, sind dem Monat zuzurechnen, zu dem die Mehrzahl der Wochentage gehört. Die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen verbreiteten Sendungen sollen mehrfach wiederholt ausgestrahlt werden.

(4) Für die Dauer von einem Jahr ab Erlass des Betrauungsbescheids ist der zeitliche Mindestumfang der tagesaktuellen Sendung nach Abs. 3 Ziffer 1 auf 10 Minuten reduziert. Dies gilt nur im Falle der erstmaligen Betrauung des Veranstalters.

(5) Die Betrauung wird von der medienrechtlichen Sendelizenz getrennt befristet ausgesprochen und kann verlängert werden, nicht jedoch über die Geltungsdauer der medienrechtlichen Lizenz hinaus. Die Verlängerung der medienrechtlichen Lizenz bewirkt keine Verlängerung der Betrauung, das Erlöschen der medienrechtlichen Lizenz lässt auch die Betrauung erlöschen.

## **§ 6**

### **Förderfähige Kosten**

(1) Die technische Verbreitung der betrauten Programme kann gefördert werden. Dadurch soll die flächendeckende und gleichwertige Versorgung der sächsischen Bevölkerung mit hochwertigen lokalen und regionalen Fernsehangeboten gewährleistet werden.

(2) Als Kompensation der vom Dienstleister in Rechnung gestellten technischen Verbreitungskosten über erdgebundene Sender (DVB-T und Nachfolgetechniken), über Satellit und über sonstige Plattformen, wird eine finanzielle Förderung gewährt. Zu den förderfähigen Kosten zählen auch die technischen Zuführungskosten zu den Einspeisepunkten der in Satz 1 genannten Verbreitungswege, Schaltkosten, die Kosten der Verbreitung im Breitbandkabelnetz und die Nutzungsentgelte für den Satellitentransponder sowie Kosten in Verbindung mit hybriden Nutzungen des jeweiligen Verbreitungsweges. Sofern der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind nur Nettobeträge förderfähig.

(3) Die SLM kann einen Eigenanteil des Zuwendungsempfängers spezifisch für jeden Verbreitungsweg aufgrund von sachlichen Erwägungen festlegen.

(4) Bei einer Auswahlentscheidung sind die in § 1 genannten Grundsätze maßgebend. Soweit die Summe aller nach Abs. 2 förderfähigen Zuführungs- und Verbreitungskosten, die gemäß § 8 Abs. 1 fristgemäß von Antragsberechtigten beantragt wurden, die Gesamtsumme der Haushaltsmittel im dafür vorgesehenen Haushaltstitel im Haushaltsplan der SLM übersteigen, wird die SLM die Bewilligung der Zuwendung aufgrund der folgenden Prioritätsrangfolge durchführen:

1. Zuführungs- und Verbreitungskosten für die drahtlose Verbreitung in digitaler Technik über erdgebundene Sender (DVB-T und Nachfolgetechniken),

2. Zuführungs- und Verbreitungskosten für die Verbreitung in digitaler Technik über Satellit, soweit die zum direkten Empfang von Rundfunkprogrammen durch die Bevölkerung im Versorgungsgebiet genutzt wird,

3. Zuführungs- und Verbreitungskosten für die digitale Verbreitung über sonstige Plattformen, einschließlich Breitbandkabelanlagen und DSL-Verbreitung.

Soweit innerhalb einer Prioritätsstufe die beantragten Kosten die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, werden die förderfähigen Zuführungs- und Verbreitungskosten aller darin beantragten betrauten Programme mit einem gleichen Anteil an den beantragten förderfähigen Kosten gefördert (relative Gleichbehandlung).

(5) Die Förderung erfolgt grundsätzlich im Wege der Festbetragsförderung.

(6) Die Fördersumme orientiert sich an den Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten Unternehmens und wird auf der Grundlage einer Kostenanalyse ermittelt.

(7) Die Förderung darf nicht über das für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Erforderliche hinausgehen. Die Verbreitungskosten für Werbung und für gegen Entgelt gesendete Programminhalte sind nicht förderfähig.

(8) Die Förderung erfolgt auf der Grundlage eines vom Antragsteller vorzulegenden Finanzplans, aus dem der spezifische Bedarf für die Erfüllung der betrauten Aufgabe hervorgeht. Neben den Angaben zu den technischen Verbreitungsparametern gehört dazu auch ein Programmschema, aus dem sich die für Abs. 7 relevanten Informationen ergeben.

(9) Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 müssen in den Büchern getrennt ausgewiesen werden, soweit deren Erfüllung nur einen Teil der Tätigkeiten eines Veranstalters ausmacht. Einnahmen jeglicher

Art für die Zuführungs- und Verbreitungskosten, die im Zusammenhang mit förderfähigen Programmteilen erfolgen, sind den Kosten gegenzurechnen.

(10) Für betraute Veranstalter, die der SLM mit dem Förderantrag nach § 8 Absatz 1 verbindlich für jedes Förderjahr erklären, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen für ihr Unternehmen vorliegen, gilt Folgendes:

- a) Die Regelungen in den Absätzen 6, 7 und 9 sowie in § 8 Absatz 3 Satz 2 finden keine Anwendung.
- b) Jeder Zuwendungsempfänger hat einen Eigenanteil von 10 vom Hundert der förderfähigen Verbreitungskosten zu tragen. Die Möglichkeit der Festlegung eines höheren Eigenanteils durch die SLM nach Absatz 3 bleibt unberührt.

(11) Weitere Einzelheiten werden im jeweiligen Bescheid zur Bewilligung der Förderung geregelt.

## **§ 7 Förderzeitraum**

Das Förderprogramm beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Satzung. Es endet mit jedem Haushaltsjahr, es sei denn, es wird verlängert.



## § 8

### **Bewilligungsverfahren**

(1) Anträge auf Förderung müssen bis zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres eingereicht werden. Diese Frist ist eine Notfrist. Verfristete Anträge sind von der Förderung ausgeschlossen.

(2) Die Bewilligung einer Förderung erfolgt durch Verwaltungsakt nach einer gesonderten Beschlussfassung durch den Medienrat der SLM.

(3) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen im Original, aus denen sich alle förderrelevanten Angaben ergeben, und auf Zahlungsnachweis. Die Auszahlung stellt keine Bestätigung der Förderfähigkeit der abgerechneten Kosten dar. Zum 31.01. des Förderfolgejahres hat der Zuwendungsempfänger einen tagesgenauen Programmplan des tatsächlich gesendeten Programms für die vorangegangenen zwölf Kalendermonate vorzulegen.

(4) Die für eine Überprüfung der Förderkriterien erforderlichen Unterlagen sind von der SLM und den Veranstaltern zehn Jahre vorzuhalten.

## **§ 9 Rückforderung von Fördermitteln**

**(1) Für Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides gelten die §§ 48, 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung. Der Förderbetrag ist zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wurde.**

**Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG zu verzinsen. Der Einwand der Entreicherung ist ausgeschlossen.**

**(2) Bei einer im Kalenderjahr einmaligen Unterschreitung der wöchentlichen Mindestdauer des betrauten Programms (§ 5 Absatz 3 Satz 1, 4 und 5)**

- von mehr als 30 Minuten oder
- von bis zu 30 Minuten, ohne dass ein Ausgleich im Monatsverlauf (§ 5 Absatz 3 Satz 5) erfolgt,

wird von einer Rückforderung abgesehen, sofern ein Ausgleich der Mindestsendezeit bezogen auf das gesamte Förderjahr erfolgt ist.

Für jede weitere Unterschreitung der Anforderungen an die wöchentliche Mindestdauer (§ 5 Absatz 3 Satz 1, 4 und 5) ist der SLM die Jahresfördersumme anteilig zu 1/52 zu erstatten.

**(3) Bei Unterschreitung der täglichen Mindestdauer des betrauten Programms (§ 5 Absatz 3 Satz 2, 3 und 4) an bis zu 10 Tagen im Kalenderjahr wird von einer Rückforderung abgesehen, soweit die Vorgaben des § 5 Absatz 3 im Übrigen eingehalten werden. Für jede weitere Unterschreitung der Anforderungen an die tägliche Mindestdauer ist der SLM die Jahresfördersumme anteilig zu 1/250 zu erstatten.**

Leipzig, den 26. Januar 2015

Sächsische Landesanstalt  
für privaten Rundfunk  
und neue Medien  
Michael Sagurna  
Präsident des Medienrates